

## **Ausführungsbestimmungen über die Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit erbracht wurden**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen stützen sich auf das Studienreglement für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vom 15. Oktober 2007 sowie auf die Empfehlungen der KFH bezüglich Anerkennungen, besonders auf die Empfehlung zur Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Bachelorstudiengängen und Anrechnung von Studienleistungen vom 16. Mai 2006.

Das Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sieht vor:

### **Art. 28 Anrechnung von äquivalenten Vorleistungen**

Studierende, die das Diplom einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder der Universität in einem einschlägigen Bereich erworben haben, können auf begründeten Antrag unter Anrechnung der entsprechenden ECTS Credits von der Absolvierung von Modulen des Grund- oder Hauptstudiums dispensiert werden.

### **Art. 30 Anrechnung von Studienleistungen in Modulen an Hochschulen in- und ausserhalb der Hochschule Luzern**

1 Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung Bachelor.

Es werden Studienleistungen anerkannt, die bezüglich Niveau und Inhalt gleichwertig zu jenen sind, die im Bachelor-Studium Soziale Arbeit erworben werden. Unterschieden wird zwischen einer pauschalisierten Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Abschlüsse/Diplome, und einer für bestimmte Module ausgesprochenen Äquivalenzanerkennung, der eine inhaltliche Überprüfung zugrunde liegt.

#### **1. Pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome**

##### **1.1. Diplom einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik**

Studierenden mit einem HFS-Diplom in Sozialpädagogik werden 60 CP angerechnet, davon 40 CP im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, 20 CP im Bereich der Praxisausbildung (gemäss SASSA-Beschluss der RektorInnenkonferenz vom 7. März 2008). Detailinformationen sind der Informationsbroschüre zum Passerelle-Studium zu entnehmen.

##### **1.2. Diplom einer Fachhochschule in Sozialpädagogik, soziokultureller Animation oder Sozialarbeit**

Es werden pauschal 90 CP angerechnet. Detailinformationen zu den zu absolvierenden Modulen und Praxisteilen sind der Regelung Passerelle FH-FH vom 6. Dezember 2007 zu entnehmen.

### **1.3. Bachelor/Master-Abschluss einer Fachhochschule oder Universität**

Es werden pauschal die CP des Wahlbereichs (M-Module) angerechnet. Je nach gewählter Variante (VZ/TZ/BB) betragen diese 9-12 CP. Studierende mit abgebrochenem Studium an einer Fachhochschule oder Universität können dann die CP des Wahlbereichs anrechnen lassen, wenn sie mindestens ein Drittel des vorangehenden Studiums (60 CP) erfolgreich abgeschlossen haben.

### **2. Äquivalenzanerkennung einzelner Studienleistungen aufgrund einer inhaltlichen Überprüfung**

An anderen Fachhochschulen oder Universitäten erbrachte und mit ECTS-Credits versehene Studienleistungen können angerechnet werden, wenn Sie materiell den Inhalten eines Wahlpflicht- oder Pflichtmoduls entsprechen. Die Studierenden haben einen Antrag auf Gleichwertigkeit zu stellen, in dem sie belegen, dass die Inhalte des anzuerkennenden Moduls mit den Inhalten des bereits absolvierten Studieninhalts deckungsgleich sind.

Dazu stellt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ein Formular zur Verfügung (vgl. Anhang).

### **3. Anerkennung von Studienleistungen, die während des Studiums an anderen Hochschulen des In- oder Auslands erbracht werden (parallele Mobilität)**

Studierende, die während des Bachelorstudiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland studieren, bleiben in Luzern als Heimathochschule immatrikuliert. Im Falle eines Auslandsemesters wird im Vorfeld des Aufenthalts mit der verantwortlichen Person für Internationales schriftlich festgelegt, welche Studienleistungen die Studierenden erbringen und wie diese an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit angerechnet werden. Wollen Studierende Lehrveranstaltungen an anderen inländischen Hochschulen besuchen, die in den Wahlpflicht- oder Pflichtbereich fallen, so ist dies im Vorfeld mit der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen abzusprechen.

### **4. Vorgehen**

Die pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome erfolgt nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens und vor Studienbeginn.

Die Anerkennung einzelner Studienleistungen kann während des gesamten Studiums bei der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen beantragt werden

27.8.2011/Sabine Rimmeli

## Antrag auf Gleichwertigkeitsanerkennung

für das Modul  (Bitte Modulkürzel angeben)

Name:

Studienrichtung:

E-Mailadresse:

Natelnummer:

Sozialarbeit

Soziokultur

Sozialpädagogik

Aufgrund welcher erbrachten Studienleistung wird der Antrag gestellt?

Hochschule/Universität

Studiengang

Inhalt

Gegenüberstellung auf Basis des Modulführers:

	Modulführer Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	Angaben zur extern erbrachten Leistung
Learning Outcomes	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Modulinhalte	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Umfang		
Leistungsnachweis		
Resultat	---	

Beilagen:

- Bewertung der absolvierten Leistung
- Modulabstract der extern erbrachten Leistung

Bitte reichen Sie Ihren Antrag bei der Verantwortlichen Äquivalenzanerkennung (per Mail: sabine.rimmele@hslu.ch oder via Bachelor-Sekretariat Büro 204) ein. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

---

**Entscheid Anerkennungsstelle**

- Keine Anerkennung
- ECTS-Punkte des beantragten Moduls werden dem Kompetenznachweis gutgeschrieben.

Bemerkungen:

---

---

---

Datum und Unterschrift der Äquivalenzstelle: \_\_\_\_\_